

Prof. Dr.
Manfred Stöckman

Fachhochschule Lippe
Fachbereich Bauingenieurwesen
Bielefelder Straße 66
4930 Detmold 1

An den Landtag Nordr.
z.H. Herrn Präsid. |
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



29. Oktober 1987

Novellierung des Bauvorlagerechts in der Landesbauordnung

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren!

Insbesondere im Interesse unserer Studierenden, denen mit der erwogenen Novellierung ihre späteren Berufsausübungsmöglichkeiten drastisch beschnitten werden würden, appelliere ich in aller Eindringlichkeit an Sie, von einer Novellierung des Bauvorlagerechts abzusehen.

Auch die neuerdings im Gespräch befindliche Empfehlung des BDB - Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure - vom 14.5.87 (Zuschrift 10/1067) darf nicht zur Grundlage einer Novellierung gemacht werden.

Das Papier spiegelt in seinen drei nahezu wortidentischen Absätzen für die drei Berufsgruppen "Architekt" - "Innenarchitekt" - "Ingenieur" nur vordergründig scheinbare Gleichbehandlung vor. In Wirklichkeit erkennt der Fachkundige, daß die Verwaltungspraxis darauf hinauslaufen würde, dem Architekten selbstverständlich uneingeschränkt alle Bauvorhaben als "Berufsaufgabe" zuzuordnen, dem Ingenieur dagegen in eingeschränkter Form nur bestimmte Arten von Objekten.

Das ist von den Initiatoren auch so angestrebt. Der BDB vertritt Architekten und Ingenieure nicht gleichrangig. Es ist kein Geheimnis, daß insbesondere die Beschlüsse seiner Führungsgremien mehrheitlich von Architekten bestimmt werden.

Eine kompetente Vertretung der freiberuflich tätigen Ingenieure des Bauwesens ist insbesondere der VBI - Verband beratender Ingenieur. Fragen Sie diesen nach seiner Einschätzung, wenn Sie die Auswirkungen einer Novellierung des Bauvorlagerechts nach Lesart des BDB auf die Berufschancen heutiger Studierender, die sich ja nicht auf "Besitzstandsregelungen" stützen können, sachkundig erläutert haben wollen.

Der VBI weiß, wovon er spricht, und was die Novellierungstendenzen bedeuten, wenn sein Landesverband Nordrhein-Westfalen in der Resolution vom 26.6.87 (Zuschrift 10/1223) in aller Entschiedenheit die Beibehaltung des uneingeschränkten Bauvorlagerechts für Bauingenieure fordert.

Warum sollte sich das Land Nordrhein-Westfalen mit seiner Landesbauordnung aus freien Stücken im Vergleich zu anderen Bundesländern in eine rechtlich zweideutige Situation begeben? Es gibt keinen Handlungsbedarf, die Regelungen des noch geltenden § 83a zu ändern. Sie haben sich bewährt und keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Bitte lassen Sie es dabei und ersparen Sie allen Betroffenen - letztlich auch sich selbst, denn anderenfalls kommt es mit Sicherheit zu Verfassungsklagen und späteren erneuten Gesetzeskorrekturen - großen Ärger.

Mit freundlicher Empfehlung

Manfred Stöckman